

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 und dem § 19 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 26.06.2019 die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee beschlossen.

§ 1

Zweck

Mit dieser Satzung werden die Wahlverfahren für die Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kita) in der Trägerschaft der Gemeinde, die Gemeindeelternvertretung in der Gemeinde Muldestausee und für den Vertreter in der Kreiselternvertretung nach § 19 Abs.2, 4 und 5 KiFöG geregelt.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kita besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

§ 3

Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternschaft der Kita wählt auf Vorschlag der Elternschaft zwei Vertreter für das Kuratorium der Kita. Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Kita-Träger bekannt gemacht.
- (2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kitas der Gemeinde Muldestausee wählen aus ihrer Mitte jeweils bis spätestens 30.09. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Gemeindeelternvertretung.
- (3) Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte jeweils bis spätestens 31.10. des Wahljahres für die Dauer von zwei Jahren jeweils einen Vertreter und dessen

Stellvertreter für die Kreiselternvertretung sowie einen Vorstand der Gemeindeelternvertretung, der aus folgenden Ämtern besteht:

1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
- (4) Zu den Wahlen nach Abs. 3 werden die Mitglieder der Gemeindeelternvertretung der Gemeinde Muldestausee mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde Muldestausee festgelegt.
- (5) Die Wahlen werden von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht für die Wahlen nach Abs. 1 und 2 aus zwei Mitarbeitern des Kita-Trägers, für die Wahlen nach Abs. 3 aus zwei Mitarbeitern der Gemeinde Muldestausee, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- (6) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (7) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessene Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und bringt diese zur Abstimmung und stellt nach Stimmabgabe fest, ob der gewählte Vertreter die Wahl annimmt.

§ 4

Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl in getrennten Wahlgängen offen durch Handzeichen. Soweit einer der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl
 2. Namen des Wahlvorstandes
 3. Ort und Datum der Wahl
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/ des Aushangs
 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 6. Liste der Wahlvorschläge,
 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
 8. Wahlergebnis

§ 5

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kita durch Aushang bekanntzugeben. Der Kita-Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort

verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der Leiterin der Kita zu unterzeichnen.

- (2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 6 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 6

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen zu den Wahlen nach § 3 Abs. 1 und 2 sind vom Kita-Träger, zu den Wahlen nach § 3 Abs. 3 von der Gemeinde Muldestausee für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 7

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein nach § 3 Abs. 1 gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.
- (2) Nach dem Ausscheiden eines nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 gewählten Gemeindefelternvertreters, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stellvertreter nach. Das Amt des Stellvertreters bleibt bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt. Scheidet auch der Stellvertreter aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.
- (3) Wechselt ein Kind eines gewählten Vertreters während der Wahlperiode die Kindertageseinrichtung innerhalb der Gemeinde Muldestausee, so ist die Tätigkeit in der Gemeindefelternvertretung bis zur Neuwahl fortzusetzen.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Muldestausee, den 27.06.2019


Ferid Giebler
Bürgermeister

